



Weiterbildungsreglement

- 1) Das BGB-Weiterbildungsreglement regelt die Erhaltung und Förderung der Kompetenzen seiner Mitglieder.
- 2) Aktivmitglieder haben eine unbedingte Weiterbildungspflicht gemäss Art. 2.9/Absatz 3 der Statuten des BGB Schweiz. Sie verpflichten sich, innerhalb eines Jahres mindestens einen Weiterbildungstag aus dem Weiterbildungsprogramm des BGB zu belegen.
- 3) Aktivmitglieder, die sich im laufenden Jahr in einer BGB-Zusatzausbildung befinden, sind im selben Jahr von der Weiterbildungspflicht befreit.
- 4) Wird in einem Jahr mehr als ein Weiterbildungstag absolviert, ist die Weiterbildungspflicht auch für das Folgejahr erfüllt.
- 5) Fachspezifische Aus- und Weiterbildung, welche bei Vertragspartnern oder Mitgliedinstitutionen des BGB absolviert wird, anerkennt der BGB, wenn diese der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt wird.
- 6) Befinden sich Aktivmitglieder in einer Zusatzausbildung von 8 oder mehr Tagen an anderen Institutionen, können sie, auf schriftlichen Antrag, im selben Jahr von der BGB-Weiterbildungspflicht befreit werden. Die Weiterbildungskommission BGB entscheidet über die Akzeptanz solcher Zusatzausbildungen.
- 7) Aktivmitglieder im Pensionsalter sind von der BGB-Weiterbildungspflicht befreit. Spezielle Vereinbarungen mit Qualitätssicherungsstellen und Krankenkassen sind zu berücksichtigen.
- 8) Fachgruppen sind berechtigt, eigene Regelungen festzulegen, müssen jedoch die Mindestanforderungen des BGB-Weiterbildungsreglements erfüllen.
- 9) Der BGB regelt mit anderen Ausbildungsanbietern, Qualitätssicherungsstellen und Krankenkassen zusätzliche Weiterbildungsbestimmungen nach Bedarf.
- 10) Erfüllt ein Mitglied die Weiterbildungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht, kann auf Beschluss der Weiterbildungskommission BGB eine Level-Rückstufung oder der Ausschluss aus dem BGB veranlasst werden.
- 11) Gegen den Entscheid der Weiterbildungskommission kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand des BGB schriftlich rekuriert werden.

Dieses Weiterbildungsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 5. Dezember 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.